



Stans, 5. Dezember 2017
Nr. 792

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über den Brandschutz- und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG). Antrag zuhanden der zweiten Lesung im Landrat

1 Sachverhalt

Am 5. September 2017 hat der Regierungsrat den Entwurf eines totalrevidierten Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes zuhanden des Landrats verabschiedet (RRB Nr. 564 / 2017).

Gemäss Art. 40 BFG ist der Ertrag aus der Ersatzabgabe ausschliesslich für Feuerwehrezwecke zu verwenden. Anlässlich der ersten Lesung im Landrat am 22. November 2017 wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Artikel modifiziert oder ganz gestrichen werden soll.

Der Regierungsrat hat diese Frage entgegengenommen, um an der zweiten Lesung Antrag zu stellen.

2 Erwägungen

Der Vernehmlassungsentwurf des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes hat noch die Regelung enthalten, dass die Feuerwehrrechnungen als Spezialfinanzierungen zu führen sind. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass diese Regelung nicht mehr angezeigt ist, da in vielen Gemeinden die Feuerwehrersatzabgaben bei weitem nicht ausreichen um die Feuerwehrausgaben zu decken. Weil nun die Kosten der Feuerwehr ohnehin auch aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt werden, ist nicht einzusehen, welchen Zweck die Spezialfinanzierung noch erfüllt. Die Pflicht zur Spezialfinanzierung wurde deshalb – mit Ausnahme der Stützpunkfeuerwehr – gestrichen.

Da mit der aktuellen Vorlage auch die Feuerwehraufwendungen zulasten der Gemeinderrechnung gedeckt werden, ist es folgerichtig, dass die Ersatzabgabe ebenfalls in die allgemeinen Mittel fliessen. Das Gesagte gilt auch, wenn die Feuerwehren in einem Zweckverband zusammengeschlossen sind. Die Kosten dafür tragen die beteiligten Gemeinden gemäss der jeweiligen Vereinbarung. Eine Zweckbindung des Ertrags der Ersatzabgabe ist nicht notwendig. Artikel 40 kann daher gestrichen werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, Art. 40 BFG zu streichen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates (per Mail)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

